

ZWEITE VERLÄNGERUNG DES RAHMENABKOMMENS vom 19. Mai 2009

Maßnahmen gegen die Krise – außerordentliche soziale

Abfederungsmaßnahmen bis zum 31. März 2012

Gemäß :

- Artikel 2 Absatz 36 des Gesetzes Nr. 203/2008, in geltender Fassung;
- Artikel 19 der Notverordnung vom 29. November 2008, Nr. 185, mit Änderungen umgewandelt in das Gesetz vom 28. Jänner 2009, Nr. 2, in geltender Fassung;
- Abkommen zwischen dem Staat, den Regionen und den Autonomen Provinzen vom 12. Februar 2009;
- Abkommen zwischen dem Ministerium für Gesundheit, Arbeit und Sozialpolitik und der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol vom 29. April 2009;
- Rahmenabkommen vom 19. Mai 2009;
- Abkommen vom 24. November 2009 zur ersten Verlängerung des Rahmenabkommens vom 19. Mai 2009;
- Artikel 2 Absatz 138 des Gesetzes vom 23. Dezember 2009, Nr. 191, in geltender Fassung;
- Rundschreiben der Generaldirektion der Sozialmaßnahmen und Beitragsförderungen für die Arbeitsaufnahme vom 20. Jänner 2010, Nr. 1713;
- Beschluss der Landesregierung vom 25. Jänner 2010, Nr. 118;
- Artikel 1 Absatz 30 des Gesetzes vom 13. Dezember 2010, Nr. 220, in geltender Fassung;
- Abkommen zwischen dem Staat, den Regionen und den Autonomen Provinzen vom 16. Dezember 2010;

wird zwischen

- der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol in der Person des Landesrates für Arbeit, Herr Dr. Ing. Roberto Bizzo
- den Vertretern der Arbeitgeberverbände:
 - Unternehmerverband/Assoimprenditori
 - Hoteliere- und Gastwirteverband/Unione albergatori e pubblici esercenti
 - Südtiroler Bauernbund/Unione agricoltori sudtirolesi
 - Legacoopbund
 - AGCI
 - LVH/APA
 - SHV/CNA
 - Handels- und Dienstleistungsverband Südtirol/Unione commercio turismo servizi a.a.
 - Raiffeisenverband/Federazione cooperative raiffeisen
 - Confcooperative
 - Confesercenti
 - Confprofessioni Südtirol – Alto Adige

[Handwritten signatures in black and blue ink on the left side of the page]

[Handwritten signature in black ink on the right side of the page]

[Handwritten signatures in black and blue ink at the bottom of the page]

➤ den Vertretern der Arbeitnehmerorganisationen:

ASGB

CGIL/AGB

SGBC/SL

UIL-SGK

in Anwesenheit:

- der Abteilung Arbeit der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol
- der Landesdirektion des Institutes für soziale Fürsorge NISF

vereinbart, das Rahmenabkommen vom 19. Mai 2009 mit den nachfolgend angeführten Änderungen zu bestätigen und für den Zeitraum 01. April 2011 bis 31. März 2012 zu verlängern.

- 1.1. Gemäß Artikel 1, Absatz 30 des Gesetzes vom 13. Dezember 2010, Nr. 220, in geltender Fassung, wird bei der ersten Verlängerung der außerordentlichen Sozialmaßnahmen nach 12 Monaten effektiver Beanspruchung der sozialen Abfederungsmaßnahme, eine Reduzierung von 10%, bei der zweiten Verlängerung nach 24 Monaten effektiver Beanspruchung der sozialen Abfederungsmaßnahme, eine Reduzierung von 30% und bei jeder folgenden Verlängerung eine Reduzierung von 40% der sozialen Abfederungsmaßnahme berechnet. Bei der Berechnung der effektiven Beanspruchung der sozialen Abfederungsmaßnahme und der eventuell anfallenden Reduzierung wird gemäß Rundschreiben des NISF vom 13. März 2007, Nr. 57 jeweils jeder einzelne Arbeitnehmer berücksichtigt.
- 1.2. Die Höchstdauer pro Antrag beträgt 6 Monate, wobei eine Verlängerung bis maximal 31. März 2012 möglich ist.
- 1.3. Für den Zeitraum ab 1. April 2011 werden die Anträge um außerordentlichen Lohnausgleich nur dann genehmigt, wenn der Betrieb erklärt, dass seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitstätigkeit ausgesetzt wird, spezifische Weiterbildungskurse besuchen werden, die vom Land Südtirol (einschließlich Maßnahmen, die vom ESF finanziert werden) organisiert und finanziert werden. Falls sie es bevorzugen, können die Betriebe die Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch über private akkreditierte Weiterbildungsträger oder über interne Strukturen organisieren, wobei die Kosten in diesem Fall zu Lasten der Betriebe gehen. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitstätigkeit nicht mehr als 160 Stunden ausgesetzt wurde, besteht keine Weiterbildungspflicht. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitstätigkeit von 161 bis 240 Stunden ausgesetzt wurde, ist 1 Tag für Weiterbildung abzuleisten, für jene deren Arbeitstätigkeit von 241 bis 320 Stunden ausgesetzt wurde, sind 2 Tage für Weiterbildung abzuleisten, für jene deren Arbeitstätigkeit zwischen 321 und 400 Stunden ausgesetzt wurde, sind 3 Tage Weiterbildung abzuleisten, für jene deren Arbeitstätigkeit über 400 Stunden ausgesetzt wurde, sind 4 Tage Weiterbildung abzuleisten. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitstätigkeit während der gesamten beantragten Dauer laut Punkt 1.2 (6 ununterbrochene Monate in den 12 Monaten nach dem 1.4.2011) vollständig ausgesetzt wurde, sind 20 Tage an Weiterbildung abzuleisten. Weiterbildungsinitiativen, die Betriebe für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Lohnausgleich in den in den 24 Monaten vor dem Antragsdatum umgesetzt haben, werden bei der obigen Berechnung berücksichtigt. Die erfolgte Weiterbildung ist mittels Erklärung der Weiterbildungsstruktur nachzuweisen. Die Betriebe können die von ihnen organisierten Weiterbildungskurse durch die Spesenabrechnung oder andere geeignete Unterlagen belegen. Falls der Betrieb diese Verpflichtung nicht einhält, behält sich das Amt vor, einen

weiteren Antrag nicht zu genehmigen. Sollte festgestellt werden, dass die Weiterbildung aufgrund ihrer kurzen Dauer oder aus einem anderen Grund, der nicht dem Betrieb angelastet werden kann, nicht durchgeführt werden konnte, kann der Arbeitsservice den Antrag trotzdem genehmigen.

Der Betrieb verpflichtet sich nach Genehmigung des Antrages eine öffentliche oder akkreditierte Weiterbildungsstruktur zu kontaktieren, um den spezifischen Bedarf für die berufliche Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitstätigkeit ausgesetzt wird, zu analysieren.

- 1.4. Die Arbeitnehmerinnen bzw. die Arbeitnehmer, für welche der Betrieb den außerordentlichen Lohnausgleich beantragt, müssen vor Beginn des Lohnausgleichs den ordentlichen Urlaub aufgebraucht haben.
- 1.5. Die Arbeitnehmerinnen bzw. die Arbeitnehmer, für welche der Betrieb den außerordentlichen Lohnausgleich beantragt, müssen beim gleichen Betrieb eine Beschäftigungsdauer von mindestens 90 Tage aufweisen.
- 1.6. Die Arbeitnehmerinnen bzw. die Arbeitnehmer, die nach dem ersten Antrag um Erhalt des außerordentlichen Lohnausgleichs vom Betrieb aufgenommen wurden, können unabhängig von ihrer Beschäftigungsdauer, nicht in den Genuss des außerordentlichen Lohnausgleichsverfahrens kommen.
- 1.7. Die Betriebe können ab dem 1. April 2011 Anträge um Erhalt des außerordentlichen Lohnausgleichs stellen, welche die Direktbezahlung von Seiten des NISF an die Arbeitnehmerin bzw. an den Arbeitnehmer und die Ausgleichszahlung vorsehen. Wählt der Betrieb die Ausgleichszahlung, so ist derselbe verpflichtet, dem Arbeitsservice die Gesamtzahl der effektiv beanspruchten Stunden Lohnausgleich innerhalb von 30 Tagen nach Ende des Bezugsmonats mitzuteilen.
- 1.8. Die außerordentliche Mobilität, so wie unter Punkt 3.2 des Rahmenabkommens vom 19. Mai 2009 angeführt, steht jenen Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern zu, welche die Voraussetzungen, die im Punkt 1 der Anlage B des Abkommens vom 19. Mai 2009 angeführt sind, erfüllen. Zudem müssen sie in der Zeit vom 01.04.2009 bis zum 31.03.2012 ihren Arbeitsplatz infolge einer kollektiven oder Einzelentlassung aus objektiven krisenbedingten Gründen, die im Zusammenhang mit einer Personalreduzierung, Umwandlung oder Auflösung der Tätigkeit stehen, verloren haben. Die außerordentliche Mobilität steht zudem jenen Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern zu, die infolge eines wichtigen Grundes ihr Arbeitsverhältnis gekündigt haben.
- 1.9. Für Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag gilt, dass sie eine Arbeitsdauer von mindestens 12 Monaten im Betrieb aufweisen müssen, wobei sie mindestens 6 Monate effektiv gearbeitet haben und aufgrund des selben Titels nicht bereits Anrecht auf eine soziale Abfederungsmaßnahme haben dürfen (z.B. Arbeitslosengeld, Mobilitätsgeld gemäß Gesetz Nr. 223/1991, das vom NISF ausbezahlt wird, Mobilitätzulage, die vom R.G. Nr. 19/1993 vorgesehen ist). Der Arbeitnehmer beantragt die Eintragung in die Mobilitätsliste.
- 1.10. Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer mit einem befristeten Arbeitsvertrag können das Anrecht auf Erhalt der außerordentlichen Mobilität geltend machen, wenn sie kein Anrecht auf eine andere soziale Abfederungsmaßnahme haben, die im Zusammenhang mit der Auflösung des befristeten Arbeitsvertrages steht und wenn sie eine Beschäftigungsdauer von mindestens 12 Monaten im Betrieb aufweisen, wobei sie mindestens 6 Monate effektiv gearbeitet haben müssen. Im Zuge des Antrages um Eintragung in die außerordentliche Mobilität müssen die Arbeitnehmerinnen bzw. die Arbeitnehmer die Verfügbarkeitserklärung unterzeichnen.

- 1.11. Um die Maßnahmen, die unter Punkt 5 und 6 des Rahmenabkommens vom 19. Mai 2009 vorgesehen sind beanspruchen zu können, muss die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer die Verfügbarkeitserklärung unterschrieben haben. Diese beinhaltet im Sinne des Dekretes des Landeshauptmannes vom 17. Jänner 2005, Nr. 1, in geltender Fassung, die sofortige Bereitschaft ein angemessenes Arbeitsangebot anzunehmen oder die Verpflichtung einen Ausbildungslehrgang, so wie im Abkommen, das am 30. März 2009 zwischen den Sozialpartnern und der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol vorgesehen ist, zu besuchen. Die Maßnahmen die im Punkt 3 des Rahmenabkommens vom 19. Mai 2009 vorgesehen sind, können den Endtermin vom 31.3.2012 nicht überschreiten, auch dann nicht wenn die Zugangsvoraussetzungen zu mehreren Maßnahmen bestehen.
- 1.12. Die Personen, die eine einkommensstützende Maßnahme erhalten, müssen gemäß Artikel 19, Absatz 10, der Notverordnung Nr. 185/2008, umgewandelt in das Gesetz Nr. 2/2009 eine Verfügbarkeitserklärung unterschreiben. Dabei müssen sie im Sinne des Artikels 1 quinquies der Notverordnung Nr. 249/2004, umgewandelt in das Gesetz Nr. 291/2004 für ein angemessenes Arbeitsangebot bzw. für eine berufliche Weiterbildung unmittelbar zur Verfügung stehen. Diese Erklärung wird auf einer Vorlage des INPS geleistet und bewirkt, dass bei einer Ablehnung eines solchen Angebots die finanzielle Leistung gestrichen wird. In jedem Fall muss das Arbeits- bzw. Kursangebot den Kunden persönlich überreicht, mittels Einschreiben und Rückantwort oder mittels zertifizierten E-Mails übermittelt werden. Sollte der Kunde bzw. die Kundin dieses Angebot ablehnen, verliert er bzw. sie den Anspruch auf die finanzielle Unterstützung (Arbeitslosengeld, Mobilitätsgeld, außerordentliches Mobilitätsgeld, außerordentlichen Lohnausgleich).
- 1.13. Die Unterzeichner behalten sich vor, eventuelle Änderungen und Ergänzungen des Abkommens vorzunehmen, die aufgrund eintretender Änderungen von Gesetzesbestimmungen und/oder jener Abkommen erforderlich werden, welche die Voraussetzungen für das Abkommen selbst bilden. Außerdem behalten sich die Partner dieses Abkommens vor, den Inhalt des Abkommens unter Berücksichtigung der Erfordernisse, die sich im Zuge der Anwendung ergeben könnten, anzupassen. Unter dem Gesichtspunkt das Verfahren besser abstimmen zu können, sollen schließlich auch die Zugangsvoraussetzungen (für Arbeitgeber und Arbeitnehmer) neu bewertet werden können.
- 1.14. Das gegenwärtige Rahmenabkommen ist ab dem Datum seiner Unterzeichnung und bis zum 31. März 2012 gültig.

Gelesen, bestätigt und unterschrieben

Die Gewerkschaftsorganisationen:

Die Arbeitgeberverbände:

ASGB

AGB/CGIL

SGBC/ISL

SGK-UIL

Unternehmerverband/Assoimprenditori

HGV/Unione albergatori e pubblici esercenti

Südtiroler Bauernbund/Unione agricoltori sudtirolesi

Legacoopbund

LVH/APA

SHV/CNA

AGCI

Handels- und Dienstleistungsverband Südtirol/

Unione commercio-turismo servizi Alto Adige

Raiffeisenverband/Federazione cooperative raiffesien

Confcooperative

Confesercenti

Confprofessioni Südtirol – Alto Adige

Der Landesrat für Arbeit

Dr. Ing. Roberto Bizzo

- h) Gegen die Ablehnungsmaßnahme die von Abteilung Arbeit verfügt wird, kann innerhalb von 30 Tagen ab erfolgter Zustellung Verwaltungsbeschwerde bei der Landesregierung eingereicht werden;
- i) Sobald die Maßnahme, welche die Gewährung der Sondermaßnahme beinhaltet dem NISF Bozen übermittelt wird und der Betrieb die vorgesehenen Formulare dem NISF zuschickt, aktiviert letzteres die erforderlichen Kontrollen, um die Ermächtigung zu erteilen oder die vorgesehene Zahlung des Verfahrens zu veranlassen;
- j) Sollte der Betrieb nicht im Besitz der notwendigen Voraussetzungen sein, kann das NISF mit begründeter Verfügung, die der interessierten Person mitgeteilt wird, das beantragte Verfahren ablehnen. Gegen diese Maßnahme kann der Betrieb beim NISF Rekurs einreichen.
- k) Das NISF teilt der Abteilung Arbeit den Istzustand der außerordentlichen Sonderlohnausgleichskasse, die den antragstellenden Betrieben effektiv ausgezahlt wurde, monatlich mit;
- l) Sollten die finanziellen Mittel, die für die Deckung der Ausgaben vorgesehen sind, nicht mehr ausreichen, behält sich die Abteilung Arbeit vor, das Verfahren der außerordentlichen Sondermaßnahmen nicht zu gewähren;

Andreas
 Vita
 Gru
 M...
 3

Anlage B: Richtlinien für die Anwendung der außerordentlichen Mobilität gemäß ministeriellen Abkommen vom 29.04.2009

1. Für Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer mit einem unbefristetem Arbeitsvertrag besteht das Anrecht auf Erhalt des Mobilitätsgeldes wenn:
 - sie/er den Arbeitsplatz in der Zeit vom 01.04.2009 bis zum 31.3.2012 infolge einer kollektiven oder Einzelentlassung aus objektiven Gründen, die im Zusammenhang mit einer Personaldreuzierung, Umwandlung oder Auflösung der Tätigkeit steht, verliert. Zudem besteht das Anrecht, wenn die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis infolge eines wichtigen Grundes gekündigt hat;
 - sie/er eine Beschäftigungsdauer von mindestens 12 Monaten im Betrieb auweist, wobei sie/er mindestens 6 Monate effektiv gearbeitet hat;
 - sie/er aufgrund des selben Titels nicht bereits Anrecht auf eine andere soziale Abfederungsmaßnahme hat, die im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses steht (z.B. Arbeitslosengeld, Mobilitätsgeld gemäß Gesetz Nr. 223/1991, Mobilitätzulage gemäß R.G. Nr. 19/1993);
 - sie/er die sofortige Verfügbarkeitsklärung unterschrieben hat. Diese beinhaltet die sofortige Bereitschaft ein angemessenen Arbeitsangebotes anzunehmen oder die Verpflichtung eine Weiterbildungsmaßnahme zu besuchen.

2. Die im Punkt 1 vorgesehene Maßnahme kann bei Vorliegen der erwähnten Gründe auch auf Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer mit einem befristeten Arbeitsvertrag angewandt werden, wenn die Arbeitnehmerinnen bzw. die Arbeitnehmer:
 - kein Anrecht auf eine andere soziale Abfederungsmaßnahme, die im Zusammenhang mit der Auflösung des befristeten Arbeitsvertrages steht, haben;
 - eine Beschäftigungsdauer im Betrieb, bei dem sie befristet angestellt waren von mindestens 12 Monaten, wobei sie mindestens 6 Monate effektiv gearbeitet haben müssen.

3. Die außerordentliche Mobilität laut Punkt 1 kann von allen Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern, die ein untergeordnetes Arbeitsverhältnis haben, gewährt werden, einschließlich:
 - Lehrlinge;
 - Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, deren Arbeitsvertrag mit dem Arbeitskräfteüberlassungsunternehmen infolge der Gründe laut Punkt 1, die sich auf das beschäftigende Unternehmen beziehen, aufgelöst wird;
 - Arbeitende Genossenschaftsmitglieder, die ein untergeordnetes Arbeitsverhältnis unterhalten und aufgrund der geltenden Rechtsnorm nicht in den Anwendungsbereich der sozialen Abfederungsmaßnahmen fallen.

4. Die Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber informieren die Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, die aufgrund der angeführten Gründe entlassen werden oder infolge eines gerechtfertigten Grundes kündigen über die Möglichkeit, die Maßnahmen die in den Punkten 1, 2, und 3 angeführt werden, beanspruchen zu können.

5. Die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer übermittelt den Antrag an das zuständige NISF und übermittelt eine Kopie an die Abteilung Arbeit.

Handwritten initials: A, B

Handwritten signatures and notes in blue ink:
4
Tida
4
one
Handwritten signature on the right margin.

